

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 21. MÄRZ 2018

GESCH.-NR. 2017-0887

BESCHLUSS-NR. SR 2017-249

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

04

BAUPLANUNG

04.05

Nutzungsplanung

04.05.30

Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise in eD chr

BETRIFFT

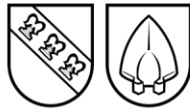
Antrag des Stadtrates betreffend Aufhebung Verkehrsbaulinie RRB 2862/1972 und RRB 6039/1976, Steinacher-, Wingert- und Alpenstrasse

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, den Antrag des Stadtrates betreffend Aufhebung Verkehrsbaulinie RRB 2862/1972 und RRB 6039/1976, Steinacher-, Wingert- und Alpenstrasse zuzustimmen.
2. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat
 - b. Abteilung Hochbau



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 21. MÄRZ 2018

GESCH.-NR. SR 2017-0887
BESCHLUSS-NR. SR 2017-0887
GESCH.-NR. GGR 175/17
BESCHLUSS-NR. KOMM.

STELLUNGNAHME DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat, dem Antrag des Stadtrates betreffend Aufhebung Verkehrsbaulinie RRB 2862/1972 und RRB 6039/1976, Steinacher-, Wingert- und Alpenstrasse aus folgenden Gründen zuzustimmen:

- Die bestehenden Verkehrsbaulinien werden grösstenteils nicht mehr benötigt, weshalb eine Aufhebung Sinn macht.
- Die Aufhebung bringt für Anrainer einen Mehrwert bezüglich Nutzung ihrer Grundstücke. Die Aufhebung hat zur Folge, dass neu anstelle des Baulinienabstandes von 6 bis 8 m der übliche Strassenabstand von 6 m gilt. Für die Bebauung entstehen dadurch Erleichterungen.
- Wo sich dadurch eine Verschlechterung für die Grundeigentümer ergeben würde (weil die Baulinie heute weniger als 6 m Abstand beträgt), soll auf die Aufhebung verzichtet werden.
- Auf die Aufhebung der Baulinie an der Volketswilerstrasse soll ebenfalls verzichtet werden, weil dies nicht mit dem bestehenden kommunalen Richtplan vereinbar wäre. Die Geschäftsprüfungskommission ist der Meinung, dass hier die Streckenführung im neuen Richtplan der bestehenden Baulinie angepasst werden soll, da diese neue Streckenführung an der Volketswilerstrasse Verbesserungen für die Bevölkerung von Illnau ermöglichen würde, speziell für Fussgänger und Velofahrer.

GRUNDSÄTZLICHES

2014 wurden 35 Unterschriften für die Anpassung bzw. Aufhebung der Strassenbaulinien an der Steinacherstrasse bei der Stadt eingereicht. Da 2015 das Verfahren für die Aufhebung von Verkehrsbaulinien weit aufwändiger war, wurde auf eine Anpassung verzichtet. Nachdem sich das Verfahren zwischenzeitlich vereinfacht gestaltet, wurde der Antrag im September 2016 erneut eingereicht.

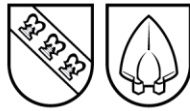
Die Situation kann nicht für eine einzelne betroffene Parzelle einzeln beurteilt werden, daher wurde der gesamte Bereich der Baulinie gemäss RRB 2862/1972, 3855/1963 und 6039/1976 betrachtet.

AUSGANGSLAGE

Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung des Raumes für bestehende und geplante Strassen. Sie umfassen die Fahrbahn, Rad- und Gehwege sowie den erforderlichen Abstand von Gebäuden und Anlagen an der Strasse. Zudem geben sie das Recht, im Baulinienbereich Werkleitungen zu führen.

Der kommunale Verkehrsplan aus dem Jahr 1997 enthält eine geplante Sammelstrassenverbindung über die Volketswilerstrasse. Die bestehende Verkehrsbaulinie RRB 3301/1968 entspricht dem weitgehend. Über Teile der Steinacherstrasse und im Bereich der Gstückstrasse ist zudem ein regionaler Fussweg eingetragen.

Der kommunale Verkehrsplan befindet sich derzeit in Revision. Betreffend der Fuss- und Radwege sind keine Änderungen enthalten. Die Revisionsvorlage des Verkehrsplanes enthält die Strassenverbindung über die Volketswilerstrasse in der aktuellen Fassung nicht mehr. Allerdings ist die Revisionsvorlage noch nicht rechtskräftig, so dass an der Verkehrsbaulinie vorerst festgehalten werden muss.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 21. MÄRZ 2018

GESCH.-NR. SR	2017-0887
BESCHLUSS-NR. SR	2017-0887
GESCH.-NR. GGR	175/17
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

BAULINIENÜBERPRÜFUNG

- Es besteht kein Bedarf, in den betreffenden Gebieten ausserhalb des Strassenraumes im Baulinienbereich Werkleitungen zu führen.
- Für die Erschliessungsfunktion ist der bestehende Ausbau an allen überprüften Strassenabschnitten genügend. Es ist kein weiterer Ausbau mehr vorgesehen.
- Der Stadtrat hat dem Verzicht auf eine durchgehende Verbindung der Wingertstrasse zur Hörnlistrasse zugestimmt. Somit besteht kein Bedarf für die Raumsicherung mehr. Die Baulinien entlang des Weges können aufgehoben werden.
- Die Baulinien RRB 3855/1963 sind nordseitig in einem teilweise leicht geringeren Abstand als 6 m festgelegt. Durch eine Aufhebung entstehen geringe Erschwernisse. Aufgrund der Strassenklassierung und der Festlegung einer überkommunalen Fusswegverbindung kann der Ausbaubedarf für ein zweites Trottoir nicht ausgeschlossen werden. An der Baulinie RRB Nr. 3855/1963 wird daher festgehalten.
- Die Baulinien RRB Nr. 3301/1968 sichern die Strassenführung für die Verbindungsstrasse Volketswilerstrasse gemäss Verkehrsplan 1997. Die Revisionsvorlage des Verkehrsplanes enthält die Strassenverbindung über die Volketswilerstrasse in der aktuellen Fassung nicht mehr. Solange der neue kommunale Verkehrsplan jedoch nicht rechtskräftig ist, muss an den Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3301/19968 festgehalten werden. Sollte dies in der endgültigen Fassung des kommunalen Verkehrsplans beibehalten werden, ist eine separate Baulinienaufhebung für diesen Abschnitt anzugehen.

FAZIT

Es bestehen keine Gründe, aus welchen an der Baulinie RRB 2862/1972 und 6039/1976 entlang der Steinacher-, der Wingert- und der Alpenstrasse, sowie den Verbindungswegen festgehalten werden müsste. Die Baulinie muss beidseitig (Gleichbehandlung) aufgehoben werden. Durch die Aufhebung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Grundstücke, die Verkehrssicherheit (Trottoirs) oder die Versorgung (Werkleitungen).

Einer ersatzlosen Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB 2862/1972 sowie der Niveaulinien und der Verkehrsbaulinie RRB 6039/1976 steht nichts entgegen.

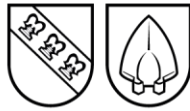
An der Baulinie RRB Nr. 3855/1963 wird festgehalten.

An der Baulinie RRB Nr. 3301/1968 muss festgehalten werden, solange der neue kommunale Verkehrsplan nicht rechtskräftig ist und die Festlegung „Sammelstrasse geplant“ noch besteht.

Die vorgesehene Aufhebung der Strassenbaulinien ist aus raumplanerischer Sicht von untergeordneter Bedeutung.

Die beantragte Aufhebung hat für die Umwelt, die Nachbargemeinden, die Werke oder den Verkehr keine negativen Folgen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Gemeinderat, dem Antrag des Stadtrates betreffend Aufhebung Verkehrsbaulinie RRB 2862/1972 und RRB 6039/1976, Steinacher-, Wingert- und Alpenstrasse zuzustimmen.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 21. MÄRZ 2018

GESCH.-NR. SR 2017-0887
BESCHLUSS-NR. SR 2017-0887
GESCH.-NR. GGR 175/17
BESCHLUSS-NR. KOMM.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon Geschäftsprüfungskommission

Ueli Kuhn
Präsident

Daniel Nuffer
Aktuar

Versandt am: 22.03.2018